Stadt Dormagen
Amt für Recht und Ordnung
Ordnungsamt
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks und Erlaubnis zum Erwerb von Feuerwerkskörpern der Klasse II

(von pyrotechnischen Gegenständen)
nach den §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 2 Satz 1, 24 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV

Antragsteller / Verantwortliche Person			
Nachname:		Straße, Hausnr.:	
Vorname:		PLZ, Ort:	
Telefonnummer:		E-Mail:	

Durchführung des Feuerwerks			
Datum:		Uhrzeit:	
Abbrennort: (Lageplan beifügen)			
Anlass: (z.B. Hochzeit, Volksfest, Jubiläum mit öffentlichem Interesse)			
Verwendete pyrotechnische Gegenstände: (Art, Anzahl, Effekt-höhe)			

Datum	Unterschrift des Antragsstellers

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise auf Seite 2

Hinweise zur Durchführung eines Feuerwerkes der Klasse II

Unter Feuerwerken der Klasse II ist das klassische Silvesterfeuerwerk für Erwachsene zu verstehen.
Folgende typische Artikel fallen unter diese Kategorie:

- **Raketen**: Steigende Feuerwerkskörper mit Effekten am Himmel
- **Batterie- und Verbundfeuerwerke**: Mehrere Effekte, die nach einmaligem Anzünden nacheinander ablaufen
- **Knallkörper** (**Böller**): Artikel mit lauter Zerlegerladung oder Knall, z.B. China-Böller
- **Leuchtfeuerwerk**: Fontänen, Vulkane, Sonnenräder und Bengalfeuer
- **Römische Lichter**: Schussrohre, die nacheinander Leuchtkugeln auswerfen
- **Familiensortimente**: Gemischte Packs mit verschiedenen Kleinfeuerwerksartikeln

Die Genehmigung speziell von Höhenfeuerwerk sowie Knallkörpern ist immer eine Einzelfallentscheidung und kann gegebenenfalls nach interner Bewertung versagt werden.

Der **Abbrennort** eines Feuerwerkes muss gewisse Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere ist das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von schutzbedürftigen Orten und brandempfindlichen Gebäuden / Flächen verboten. Fügen Sie Ihrem Antrag daher zwingend neben der Angabe der Adresse einen **Lageplan** mit Einzeichnung des beantragten Abbrennortes bei.
Verbotene Orte sind z. B. in der Nähe von: Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheime, Tankstellen und Wälder

Das Feuerwerk ist zeitlich gemäß §11 Lärm und Immissionsschutzgesetz NRW auf die folgenden **Uhrzeiten** beschränkt:

- Winterzeit (November bis Beginn Sommerzeit): Ende spätestens um 22 Uhr
- Sommerzeit (März bis April & August bis Oktober): Ende spätestens um 22:30 Uhr
- Kernsommer (Mai, Juni und Juli): Ende spätestens um 23 Uhr
- Maximaldauer des Feuerwerkes: ca. 10 Minuten

Sicherheitsvorkehrungen u.a.:

- **Sicherheitsabstände** zum Schutzbereich (Personen, Gebäude)
 - Bodenfeuerwerk (Vulkane, Fontänen): mindestens 8 Meter
 - Batterie- und Verbundfeuerwerke: mindestens 12 Meter
 - Raketen: mindestens 200 Meter
 - Mindestabstand zu Wäldern: 100 Meter
- Ab **Windstärke** 5 ist die Durchführung untersagt.
- Ab **Waldbrandgefahrenstufe** 4 ist die Durchführung untersagt.
- Bereitstellung von **Löschmitteln**: z.B. ein 6-Liter Wasserlöscher, mind. Wassereimer)
- **Nüchternheit** und **Volljährigkeit** der verantwortlichen Person

Die Durchführung eines Feuerwerkes ohne Genehmigung sowie die Missachtung der Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeldern bis teilweise 50.000 € geahndet werden können.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden Verwaltungsgebühren erhoben.